



An den Grossen Rat

15.5227.02

15.5302.02

Basel, 14. September 2015

Kommissionsbeschluss
vom 3. September 2015

Bericht und Vorschlag zur Wahl einer Ersatzrichterin am Appellationsgericht

für den Rest der laufenden Amtsdauer

1. Rücktritt von Michelle Cottier als Ersatzrichterin am Appellationsgericht

Mit Schreiben vom 4. Mai 2015 erklärte Michelle Cottier (GB) ihren vorzeitigen Rücktritt als Ersatzrichterin am Appellationsgericht auf den 30. Juni 2015.

Gemäss § 81a des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) beträgt die Frist für die Erklärung eines vorzeitigen Rücktritts sechs Monate. Diese Frist wurde im vorliegenden Fall nicht eingehalten. Der Grosse Rat hat mit Beschluss vom 20. Mai 2015 den vorzeitigen Rücktritt von Michelle Cottier als Ersatzrichterin am Appellationsgericht auf den 30. Juni 2015 genehmigt.

Die Fraktionen des Grossen Rates wurden am 8. Mai 2015 über den Rücktritt von Michelle Cottier in Kenntnis gesetzt und eingeladen, der Wahlvorbereitungskommission bis am 25. Juni 2015 Wahlvorschläge zu unterbreiten.

Die Fraktion Grünes Bündnis hat Frau Dr. **Heidrun Gutmannsbauer** (geb. 1975, Basel) innert des gesetzten Frist als Kandidatin nominiert. Weitere Kandidaturen sind nicht eingegangen. Die Wahlvorbereitungskommission hat die Wählbarkeitsvoraussetzungen abgeklärt und Heidrun Gutmannsbauer zu einem Hearing eingeladen.

Die Wahlvorbereitungskommission beantragt dem Grossen Rat einstimmig die Wahl von Heidrun Gutmannsbauer (GB) als Ersatzrichterin am Appellationsgericht.

Gemäss § 31 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) ist bei einem Wahlgeschäft keine Diskussion vorgesehen. Wählbar sind die von der Kommission oder spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Kommissionsvorschlages (bis 16. Oktober 2015) von vier Ratsmitgliedern schriftlich vorgeschlagenen Personen (§ 76 Abs. 2 GO).

2. Rücktritt von Isabelle Egli Budelacci als Ersatzrichterin am Strafgericht

Mit Schreiben vom 25. Juni 2015 erklärte Dr. Isabelle Egli Budelacci (GLP) ihren vorzeitigen Rücktritt als Ersatzrichterin am Strafgericht auf den 30. September 2015. Sie begründete ihren Rücktritt mit dem durch eine berufliche Veränderung ihres Ehemannes bedingten Wegzug nach Luzern.

Gemäss § 81a des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) beträgt die Frist für die Erklärung eines vorzeitigen Rücktritts sechs Monate. Diese Frist wurde im vorliegenden Fall nicht eingehalten. Mit dem Wegzug aus dem Kanton geht allerdings die Wählbarkeit und damit die Zulässigkeit der Amtsausübung verloren. Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 9. September 2015 vom Rücktritt Kenntnis genommen und das Geschäft der Wahlvorbereitungskommission zugewiesen.

Nachdem der Grosse Rat am 3. Juni 2015 ein neues Gerichtsorganisationsgesetz verabschiedet hat und die Amtsdauer der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter aller kantonalen Gerichte voraussichtlich per Ende Juni 2016 ausläuft, hat der Präsident der Wahlvorbereitungskommission das Appellationsgericht eingeladen, zu entscheiden, ob auf eine Ersatzwahl für die zurückgetretene Ersatzrichterin am Strafgericht verzichtet werden kann.

Die Zuständigkeit des Appellationsgerichts für diesen Entscheid ergibt sich aus § 77 Abs. 1 des geltenden Gerichtsorganisationsgesetzes: *Das Appellationsgericht als Gesamtheit ist befugt, zu bestimmen, dass in diesem Gesetz vorgesehene Stellen, deren Besetzung einem Gerichte zusteht, unbesetzt bleiben, wenn zu ihrer Besetzung zeitweilig kein Bedürfnis vorliegt.*

Mit Brief von 25. August 2015 hat das Appellationsgericht der Wahlvorbereitungskommission mitgeteilt, dass nach Rücksprache mit dem Strafgericht in diesem Fall auf eine Ersatzwahl verzichtet wird.

Aus diesem Grund **beantragt die Wahlvorbereitungskommission dem Grossen Rat, das ihr zugewiesene Wahlgeschäft 15.5302 als erledigt zu erklären** und der Kommission bis zum Ende der laufenden Amtsdauer keine weiteren Ersatzwahlen für vorzeitig zurückgetretene Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter mehr zuzuweisen.

Im Namen der Wahlvorbereitungskommission des Grossen Rates



Andreas Zappalà
Präsident

Grossratsbeschluss

Wahl einer Ersatzrichterin am Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt

für den Rest der laufenden Amtsdauer

vom.....

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Bericht Nr. 15.5227.02 der
Wahlvorbereitungskommission, beschliesst:

Anstelle der auf den 30. Juni 2015 zurückgetretenen Michelle Cottier wird als Ersatzrichterin am
Appellationsgericht für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt:

Dr. iur. **Heidrun Gutmannsbauer**, geb. 1975, 4054 Basel

Dieser Beschluss ist zu publizieren.